



Promotionsordnung der Universität Ulm für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des Doktorgrades der Humanbiologie (Dr. biol. hum.)

vom 18.12.2024

Aufgrund von § 38 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 11.11.2024 die nachstehende Ordnung beschlossen. Der Präsident hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 18.12.2024 seine Zustimmung zu dieser Ordnung erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der fachspezifischen Promotionsordnung
- § 1a Promotionsordnungen der Fakultäten
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde
- § 5 Betreuer*innen, Gutachter*innen (Promotionsberechtigte)
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand*innen
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 16 Publikation der Dissertation
- § 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit
- § 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

- § 19 Entzug des Doktorgrades/Aberkennung der Promotion
- § 20 Einsichtnahme
- § 21 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung

Diese fachspezifische Promotionsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung und dient als Ergänzung zu dieser Rahmenpromotionsordnung. Sie ist gleichermaßen strukturiert. Einzelne Paragraphen enthalten daher keine weiteren Bestimmungen.

§ 1 a Promotionsordnungen der Fakultäten

§ 2 Doktorgrade

Die Universität verleiht im Wege eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung in der Medizinischen Fakultät den akademischen Grad des Doktors*in der Humanbiologie (Doctor biologiae humanum – Dr. biol. hum.) sowie nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung den Grad eines Doktors*in ehrenhalber (Doctor honoris causa – Dr. h. c.).

§ 3 Promotion

Die Höchstdauer der Promotion beträgt fünf Jahre. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

§ 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde

- (1) Der Fakultätsrat bestellt den Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss besteht aus sechs habilitierten Mitgliedern. Davon sollen vier Mitglieder der Medizinischen Fakultät und zwei Mitglieder einer anderen Fakultät der Universität Ulm angehören. Die Amtszeit des Ausschusses richtet sich nach der Amtszeit des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät.
- (2) Den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz übernehmen zwei der Mitglieder, die vom Fakultätsrat dafür bestellt wurden.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 5 Betreuer*innen, Gutachter*innen (Promotionsberechtigte)

- (1) Neben den Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 der Rahmenpromotionsordnung grundsätzlich als Betreuer*innen bestellt werden können, begrenzt diese Promotionsordnung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Rahmenpromotionsordnung den Kreis der Betreuer*innen auf
 - a) die in § 5 Absatz 2 Satz 1 a-b der Rahmenpromotionsordnung genannten Personen einer anderen Fakultät der Universität Ulm,

- b) die hauptberuflich an der Universität Ulm tätigen, promovierten Nachwuchswissenschaftler*innen, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausweisen, insbesondere durch Sichtbarkeit der Forschungsarbeiten, selbstständig eingeworbene Drittmittel, sowie Publikationen als korrespondierender Autor und korrespondierende Autorin.
- c) die der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm angehörigen Privatdozent*innen und außerplanmäßige Professor*innen, die nicht hauptberuflich an der Universität Ulm tätig sind,

wobei die Personengruppen in b) und c) auch am Universitätsklinikum Ulm tätig sein dürfen. Personen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 b, d, und e der Rahmenpromotionsordnung können nicht als Betreuer*innen bestellt werden.

- (2) Hochschullehrer*innen im Ruhestand können als Gutachter*innen und Prüfer*innen bestellt werden.
- (3) Der*die Betreuer*in der Promotion ist in der Regel ein*e der Gutachter*innen der Dissertation. Ist die Betreuer*in der Promotion zwar Mitglied der Universität Ulm, aber weder an der Universität Ulm noch am Universitätsklinikum Ulm hauptberuflich tätig, so soll der*die weitere Gutachter*in der Dissertation hauptberuflich an der Universität Ulm oder dem Universitätsklinikum Ulm tätig sein.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

- (1) Weitere über § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - Das Studienfach muss als Grundlage für wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Humanbiologie geeignet sein. Dazu zählt kein Abschluss in Medizin oder Zahnmedizin.
 - Ein promotionsbefähigendes Studienprofil eines Studienabschlusses gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Rahmenpromotionsordnung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn dieses 300 ECTS umfasst.
 - Das Studium soll mit der Gesamtnote 2,0 oder kleiner abgeschlossen worden sein.
 - Nachweise über Deutsch- oder Englischkenntnisse auf Stufe C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, wenn der promotionsbefähigende Studiengang nicht in deutscher oder englischer Sprache stattgefunden hat.

§ 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand*in

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den Promotionsausschuss (Dr. biol. hum.) der Medizinischen Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Dissertation in fünf Ausfertigungen sowie in elektronischer Form,
 - ein aktueller, in Textform im Sinne des § 126 b BGB unterschriebener und datierter Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,

- Zeugnisse aller akademischen Prüfungen in einfacher Kopie, der Promotionsausschuss kann in Einzelfällen die Vorlage der Originale verlangen,
 - Vorschläge für Gutachter*innen und Prüfer*innen,
 - eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen gemäß Anlage 1 und 1a,
 - eine Erklärung darüber, dass die vorgelegte Arbeit bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form für ein Promotionsverfahren vorgelegt wurde,
 - eine Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene Promotionsprüfungen unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie von Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
 - eine Erklärung darüber, dass der*die Doktorand*in zurzeit zu keinem anderen Promotionsverfahren zugelassen und als Doktorand*in angenommen ist oder ein solches beantragt hat,
 - eine Erklärung darüber, dass die aktuell gültige Fassung des „Merkblatts für Doktorandinnen und Doktoranden“ der Medizinischen Fakultät beachtet wurde,
 - ein Nachweis über die Teilnahme an einem mind. 2-stündigen Seminar, in dem insbesondere zur Thematik „Urheberrecht“ informiert wird, sowie
 - sofern die Dissertation als Monographie verfasst wurde und darin enthaltene Daten oder Inhalte bereits publiziert wurden, jeweils ein Ausdruck aller relevanten Publikationen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall verlangen, dass die Originaldaten, Laborbücher, statistischen Auswertungen o. Ä., die für die Dissertation relevant sind, ihm und den Gutachter*innen bis zum Abschluss des Verfahrens auf einem geeigneten Medium zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Beschluss über die Eröffnung des Promotionsverfahrens kann im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall müssen mindestens drei Ausschussmitglieder, darunter der*die Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Stimmt eines der Mitglieder gegen die Eröffnung, soll der Antrag in einer regulären Sitzung behandelt werden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern und zwar aus den Gutachter*innen der Dissertation, drei Mitgliedern des Promotionsausschusses und zwei zur Abnahme von Promotionen befugten Prüfer*innen und Prüfern, die nicht mit den Gutachter*innen identisch sind. Die Gutachter*innen sowie Prüfer*innen sollen jeweils nicht derselben Einrichtung (z.B. aus dem gleichen Institut der Medizinische Fakultät Ulm oder der gleichen Klinik des Universitätsklinikums Ulm) angehören. Die Mehrheit der Mitglieder muss der Universität Ulm angehören. Ein Mitglied des Promotionsausschusses, in der Regel der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses, führt den Vorsitz der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Prüfungskommission entscheidet über die mündliche Prüfung.
- (2) Sind die Gutachter*innen oder die Prüfer*innen an der Teilnahme der Prüfung verhindert, überträgt der Promotionsausschuss ihnen die Aufgabe, ihre Stellvertretung im Benehmen mit dem*der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu regeln.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Die Dissertation wird in der Regel als Einzelarbeit (Monographie) verfasst. Teile der Arbeit dürfen bereits zur Publikation angenommen oder publiziert worden sein. In diesen Fällen kann die Dissertation die Inhalte der Originalarbeit enthalten, muss jedoch über diese hinausgehen und darf keine vollständige, wörtliche Kopie des Textes der Originalarbeit sein. Alternativ kann unter den in Abs. 3 und 4 aufgeführten Voraussetzungen eine kumulative Arbeit verfasst werden.
- (3) Bei schon publizierten Arbeiten sind Urheber- und Verwertungsrechte zu beachten.
- (4) Voraussetzungen einer kumulativen Dissertation:

- Die individuelle Leistung des*der Doktorand*in muss in allen Publikationen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Der*die Doktorand*in hat eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welcher Teil eines Beitrags von ihm oder ihr stammt.
- Die Erstellung einer kumulativen Dissertation ist nur im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in möglich.
- Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei Originalarbeiten, davon mindestens zwei Publikationen mit Erst- oder Letztautorschaft in Journalen, die in den Journal Citation Reports in mindestens einer Kategorie in der Rangliste unter den TOP 20%-Journalen im entsprechenden Erscheinungsjahr gelistet sind (JIF Percentile 80,0 oder größer). Eine weitere Publikation kann in Mitautorschaft verfasst sein. Über die Anerkennung von Übersichtsarbeiten (systematische Reviews oder Metaanalysen statt Originalarbeiten) entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall.

Alle Publikationen müssen in wissenschaftlichen Publikationsorganen mit Peer-Review-Verfahren und Listung im Science Citation Index (SCI), Social Science Citation Index (SSCI) oder Science Citation Index Expanded (SCIE) veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.

- Die Publikationen müssen in einer etwa 25-seitigen Synopse (Richtwert bei drei Publikationen) in den wissenschaftlichen Zusammenhang gestellt werden.
- Die Erstellung einer kumulativen Dissertation muss beim Promotionsausschuss unter Vorlage der Publikationen beantragt werden. Es werden Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der beteiligten Personen gemacht sowie, soweit möglich, Auskünfte darüber gegeben, ob und ggf. welche Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit verwendet haben. Darüber hinaus ist die Urheberschaft an den einzelnen Teilen von dem*der Doktorand*in, von der Erstautor*in sowie dem*der korrespondierenden Autor*in, schriftlich zu bestätigen.

§ 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachter*innen unabhängig voneinander begutachtet. Sie sollen nicht derselben Einrichtung angehören.
- (2) Eine weitere, externe Gutachter*in wird bestellt, wenn die Gutachter*innen für die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ vorschlagen, eine der Gutachter*innen, nicht aber alle Gutachter*innen die Arbeit als „nicht ausreichend“ bewertet haben oder wenn die Differenz der Noten zwei oder größer ist.

- (3) Den Gutachter*innen wird empfohlen, ein schriftlich begründetes Gutachten der Dissertation innerhalb von sechs Wochen einzureichen. Eine Frist von 3 Monaten bis zur Gutach-
tenerstellung soll dabei nicht überschritten werden. Der*die Vorsitzende des Promotions-
ausschusses soll nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 die Gutachten schriftlich anmahnen
und bei erheblicher Verzögerung die Bestellung als Gutachter*in widerrufen. Der Promoti-
onsausschuss regelt in diesem Fall die Begutachtung neu.
- (4) Jede*r Gutachter*in hat dem Promotionsausschuss ein begründetes, unabhängiges Gut-
achten über die Dissertation vorzulegen, die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu
empfehlen und eine Bewertung vorzuschlagen. Voraussetzung für die Annahme der Dis-
sertation ist, dass diese die Befähigung des*der Doktorand*in zu vertiefter wissenschaftli-
cher Arbeit belegt sowie einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen
Erkenntnisstandes darstellt.
- (5) Die Bewertung (Note) für eine Dissertation kann lauten:
sehr gut = 1 = magna cum laude;
gut = 2 = cum laude;
befriedigend = 3 = rite;
ungenügend = 4 = non sufficit;
Die Zwischennoten von 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 sind ebenfalls zulässig.
Für Dissertationen mit herausragender Qualität kann das Prädikat „summa cum laude“
vergeben werden. Der Vorschlag ist zu begründen.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung hat die Form eines Kolloquiums, dauert in der Regel bis zu 70
Minuten und findet in der Regel als Präsenzprüfung statt. Im Einvernehmen der Prüfungs-
kommission mit dem*der Doktorand*in wird das Kolloquium in deutscher oder englischer
Sprache durchgeführt. Das Kolloquium wird mit einem Vortrag des*der Doktorand*in von
20 Minuten über seine*ihre Dissertation eingeleitet. Es soll zeigen, dass der*die die Dok-
torand*in ein tiefes Verständnis des Forschungsthemas hat, dieses klar und verständlich
einem breiteren Publikum präsentieren kann, sowie auf Fragen zum Forschungsgebiet und
anderen relevanten Fachgebieten kompetent und überzeugend antworten kann. Insges-
amt soll der*die Doktorand*in im Kolloquium die Fähigkeit zur mündlichen Erörterung wis-
senschaftlicher Fragestellungen und zur wissenschaftlichen Verteidigung der Ergebnisse
seiner*ihrer Dissertation nachweisen.
- (2) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung beraten die Mitglieder der Prüfungskommission
über die mündliche Leistung des*der Doktorand*in. Jedes Mitglied mit Ausnahme der Gut-
achter*innen gibt einzeln seine Bewertung ab. Es gilt das Notenschema entsprechend §
11 Abs. 5 dieser Ordnung.
- (3) Das Kolloquium ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskom-
mission die mündliche Promotionsleistung mit ungenügend bewerten.
- (4) Zur mündlichen Prüfung werden die Hochschullehrer*innen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG
und hauptberuflich an der Universität Ulm tätigen, habilitierten wissenschaftlichen Mitglie-
der der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm eingeladen.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Gesamtnote der Promotion

- (1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an die mündliche Prüfung anschließenden Schlusssitzung durch die Prüfungskommission festgestellt. Der Gesamtnote wird das gewichtete Mittel aus der für die Dissertation festgestellten Bewertung (diese erhält das Gewicht 2, auch bei mehr als zwei Gutachter*innen) und der Endnote der mündlichen Prüfung gemäß mit dem Gewicht 1 zugrunde gelegt. Als Gesamtbewertung der Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel kleiner als 1,5 die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude), bei 1,5 bis kleiner 2,5 die Gesamtnote gut (cum laude), bei 2,5 bis 3,0 die Gesamtnote bestanden (rite). Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde.
- (2) Ausnahmsweise wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) festgestellt, sofern
- alle Gutachter*innen der Dissertation die Bewertung „summa cum laude“ vorgeschlagen haben,
 - wesentliche Teile der Dissertation als Originalarbeit mit Erstautorschaft des*der Doktorand*in in einem wissenschaftlichen Publikationsorgan mit angemessenem Peer-Review-Verfahren und Listung im Science Citation Index (SCI), Social Science Citation Index (SSCI) oder Science Citation Index Expanded (SCIE) vorliegen und
 - die mündliche Prüfung mit einstimmigem Beschluss der Prüfungskommission ebenfalls mit „summa cum laude“ bewertet wird.

§ 15 Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 16 Publikation der Dissertation

§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion

§ 20 Einsichtnahme

§ 21 Verfahrensmängel und Widerspruch

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen ausländischen Hochschule

- (1) Ein gemeinsam mit einer anderen ausländischen Hochschule durchgeführtes Promotionsverfahren setzt ferner voraus, dass
1. Die*der der Doktorand*in die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7) und Annahme als Doktorand und Doktorandin an der Universität Ulm erfüllt und
 2. die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad gemäß § 37 LHG anerkannt wird.
- (2) Nach näherer Regelung des Vertrages kann die Federführung des Verfahrens bei der Universität Ulm oder bei der ausländischen Hochschule liegen. Der Vertrag muss Regelungen

über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 8) enthalten und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 16). Der*die Doktorand*in erhält eine Kopie des Vertrages.

- (3) Die Dissertation ist bei der federführenden Hochschule einzureichen. Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages bei einer der beteiligten Hochschulen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils eine*n Hochschullehrer*in der Universität Ulm und eine*n Hochschullehrer*in der ausländischen Hochschule. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus dem Vertrag. Die beiden Betreuer*innen sind zugleich Gutachter*innen. Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden Hochschulen vorgelegt. Jede Hochschule entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung. Dabei erfolgt die Festsetzung der Noten nach den jeweiligen Bestimmungen der Hochschule (Fachspezifische Promotionsordnung). Lehnt eine der beiden Hochschulen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Hochschule abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Ulm nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) Wurde die Dissertation von beiden Hochschulen angenommen, so findet an der federführenden Hochschule die mündliche Prüfung statt. Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Hochschulen in der Prüfungskommission ist sicherzustellen. Lehnen die Vertreter*innen einer der beiden Hochschulen die Annahme der Leistung im Kolloquium ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Abs. 5 Satz 9 gilt entsprechend.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Der Vertrag stellt sicher, dass in einer gegebenen falls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Ulm enthalten ist.

§ 24 Ehrenpromotion

§ 25 Nachteilsausgleich

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 und Absatz 3 die Promotionsordnung der Universität Ulm für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des Doktorgrades der Humanbiologie (Dr.biol.hum.) vom 24.11.2016, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 28 vom 28.11.2016, außer Kraft.
- (2) Für Doktorand*innen, deren Promotionsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eröffnet ist, ist die fachspezifische Promotionsordnung vom 24.11.2016 weiter anzuwenden.
- (3) Doktorand*innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser fachspezifischen Promotionsordnung bereits 18 Monate oder länger zugelassen und als Doktorand*innen angenommen wurden, können auf Antrag die Promotion unter den Voraussetzungen des § 10

Abs. 4 der Promotionsordnung vom 24.11.2016 abschließen. Dieser Antrag ist spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser fachspezifischen Promotionsordnung zusammen mit dem Antrag auf Erstellung einer kumulativen Dissertation beim Promotionsausschuss zu stellen.

Ulm, den 18.12.2024

gez.

Prof. Dr. Michael Weber

- Präsident -

Eidesstattliche Versicherung

Belehrung

Die Medizinische Fakultät verlangt eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass die Doktorandin oder der Doktorand die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zu Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter falsche Angaben rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Zur Kenntnis genommen

Ort, Datum

Unterschrift

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 8

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Dies beinhaltet auch die transparente und korrekte Kennzeichnung der Nutzung von Programmen zur künstlichen Intelligenz. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht¹ an einer Hochschule des In oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.